

3. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde vom 22.03.2011 folgende 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 wird Absatz 9 neu gefasst:

(9) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen und für die Vertretung der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 22 €.

Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung gezahlt wird.

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die 3. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 23.03.2011

gez.

(Siegel)

(Jürgen Schrum)
- Bürgermeister -